

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. |
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Stellungnahme

**Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nut-
zung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwä-
sche und der Terrorismusfinanzierung**

**Register of Interest Representatives
Identification number in the register: 52646912360-95**

Kontakt: Silvia Frömbgen
Telefon: +49 30 20225-5372
Fax: +49 30 20225-5345
E-Mail: silvia.froembgen@dsgv.de
Unsere Zeichen: sfr

Datum: 10. Juni 2013
AZ DK: 453
AZ DSGVO: 7064

Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Grundsätzliche Anmerkungen zur Rolle der Finanzwirtschaft im Kampf gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzkriminalität

Der am 5. Februar 2013 veröffentlichte Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Vierte Geldwäscherichtlinie berücksichtigt die neuen 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF). In einigen Bereichen geht der Entwurf sogar noch darüber hinaus. Er berücksichtigt dabei Besonderheiten, die sich aus der politischen und rechtlichen Gestaltung der Europäischen Union sowie deren Binnenmarkt ergeben.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat die deutsche und europäische Kreditwirtschaft erhebliche Mittel in Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung von Finanzkriminalität investiert. Aktuell leistet die Kreditwirtschaft den bei weitem größten Beitrag zur Aufdeckung solcher Straftaten. Vor dem Hintergrund der globalen Gefahren ist der Anwendungsbereich von Präventionsmaßnahmen gegen das Waschen von Drogengeldern insbesondere nach den Terroranschlägen vom September 2001 in den USA auf die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet worden. Nach der Überarbeitung der 40 FATF-Empfehlungen richten sie sich nunmehr auch gegen Steuerkriminalität und die Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Kreditinstitute verfügen zwar über langjährige Erfahrungen und sind gut aufgestellt, wenn es darum geht, die Geldwäscherisiken bestimmter Produkte einzuschätzen und bestimmte verdächtige Kontobewegungsmuster zu erkennen. Sie sind jedoch in erheblichem Maße auf externe und unabhängige Informationsquellen (wie beispielsweise öffentlich zugängliche Datenbanken und Unternehmensregister) angewiesen, um bestimmte Risikofaktoren im Zusammenhang mit (i) Kundenprofilen oder (ii) den Eigentumsverhältnissen bei juristischen Personen und (iii) wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen bewerten zu können. Die bisher gemachten Erfahrungen lassen den Schluss zu, dass der Kampf gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzkriminalität nur gelingen kann, wenn sich öffentliche Behörden für mehr Datentransparenz hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und wirtschaftlich Berechtigten bei Unternehmen einsetzen und dem privaten Sektor die notwendige Unterstützung zukommen lassen. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit öffentlichen Behörden bedingt auch, dass öffentliche Stellen Angaben zu politisch exponierten Personen (PEP) sowie zu Ländern, die keine gleichwertigen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einführen, veröffentlichen.

Das Verfahren zur Identifizierung von Kundenrisiken sowie zur Meldung verdächtiger Transaktionen an zentrale Meldestellen und Polizeibehörden verlangt außerdem einen angemessenen Schutz von Mitarbeitern vor möglichen Bedrohungen durch Kriminelle. Eine weitere unabdingbare Voraussetzung für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wäre die Aufnahme einer Regelung, die es in der Anti-Geldwäsche-Compliance tätigen Institutsmitarbeitern ausnahmsweise ausdrücklich erlaubt, für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevante Angaben zu Kunden ohne Einschränkungen durch Datenschutzbestimmungen, die in erster Linie die Nutzung von vertraulichen Kundendaten für gewerbliche Zwecke verhindern sollten, zu analysieren und auszutauschen. Es ist auch von größter Bedeutung, dass diese Mitarbeiter konkretes Feedback von Strafverfolgungsbehörden zu den von ihnen gemachten Meldungen verdächtiger Transaktionen erhalten, damit sie geeignete Schritte unternehmen können, um ihre internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme zu optimieren und die Integrität des Finanzinstituts zu schützen. Ferner sollten die Bestimmungen über Kundensorgfaltspflichten verhältnismäßig sein und dem unterschiedlichen Risiko bei Kunden und Geschäftsmodellen von Finanzinstituten gerecht werden.

Im Folgenden nimmt die Deutsche Kreditwirtschaft zu wichtigen Vorschlägen der EU-Kommission detailliert Stellung:

A. Besonders wichtige Themen

1. Neue Anforderungen an die Ermittlung und Überprüfung von wirtschaftlich Berechtigten (Art. 3 Abs. 5, Art. 11 und 29).

Inhalt:

Die überarbeitete Richtlinie sieht neue Maßnahmen vor, um die **Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten** klarer und **zugänglicher zu machen**. Danach sind juristische Personen zur Vorhaltung von Angaben zu dem/den an ihnen wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Diese Angaben sollen sowohl den zuständigen Behörden als auch den Verpflichteten zur Verfügung gestellt werden.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft stellen die Pflichten zur Feststellung von wirtschaftlich Berechtigten die größte Herausforderung bei den durch die Richtlinie vorgegebenen Kundensorgfaltspflichten dar. „Wirtschaftlich Berechtigte“ sind nach der Richtlinie natürliche Personen, die mindestens 25% des Vermögens plus einer Aktie oder der Stimmrechte einer juristischen Person kontrollieren. Für die Umsetzbarkeit sollte beachtet werden, dass bei vielschichtigen Unternehmensstrukturen, in denen natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte keinen Anteil an dem Unternehmen direkt halten, die Einhaltung der Pflicht zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten sehr schwierig ist.

Es bedarf folglich klarer Regelungen, die Art und Umfang der Daten, die die Adressaten der Richtlinie erheben sollen, in die Bereitstellung dieser Daten einbeziehen. Durch die Verabschiedung der Richtlinie 2012/17/EU vom 13. Juni 2012 zur Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern sowie die Förderung des Projektes eines European Business Register, bei dem Daten über Unternehmen direkt aus dem offiziellen Register eines jeden Teilnehmerlandes online geliefert werden, hat die EU erste Grundlagen hierfür bereits geschaffen.¹ Hieran muss angeknüpft werden.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Deutsche Kreditwirtschaft nicht nachvollziehbar, dass die Europäische Kommission keine Standards zur Transparenz und zum wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen, wie sie in Empfehlung 24 der 40 FATF-Empfehlungen und den Erläuterungen dazu dargelegt werden, in den Entwurfstext der Vierten Geldwäscherichtlinie aufgenommen hat. Die EU sollte unbedingt für eine robuste Umsetzung dieser Standards sorgen, und zwar aus folgenden Gründen: Während Unternehmen verpflichtet werden könnten, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten an Register zu melden und bei Nichteinhaltung mit einer Sanktion durch die zuständigen Behörden rechnen müssten, haben Kreditinstitute als Verpflichtete keine Möglichkeiten, eine Mitwirkungspflicht von Unternehmen zu begründen. Zudem haben Firmenkunden, die Teil einer vielschichtigen Unternehmensstruktur sind, entweder selbst tatsächlich keine Kenntnisse über die gesamten Eigentumsverhältnisse und die betreffenden

¹ Siehe <http://www.ebr.org/>

wirtschaftlich Berechtigten oder sie lehnen es möglicherweise ab, solche Informationen mit Finanzinstituten zu teilen. Bestätigt wird dies durch die Erfahrungen von Finanzinstituten in Mitgliedstaaten, die Mitwirkungspflichten für Kunden, welche mit den von der Kommission nunmehr vorgesehenen vergleichbar sind, bereits eingeführt haben. Auch dieses Manko ließe sich durch ein umfassendes Register beseitigen.

Nach Ansicht der Deutschen Kreditwirtschaft sind neue Meldepflichten für nicht börsennotierte Unternehmen sowie öffentlich zugängliche Daten, die in EU-weit verknüpften nationalen Gesellschaftsregistern vorgehalten werden, wirksame Mittel zur Erhöhung der Unternehmenstransparenz und zur Bekämpfung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzkriminalität. **Deshalb schlägt die Deutsche Kreditwirtschaft die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in Artikel 29 der Vierten Geldwäscherichtlinie vor.**

Die Vierte Geldwäscherichtlinie sollte darüber hinaus eine **klare Definition des Begriffs der „Kontrolle“**, die durch wirtschaftlich Berechtigte ausgeübt wird, vorsehen. Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt es, dass die Kommission die 25%-Schwelle für eine direkte Beteiligung unverändert beibehalten hat. Europäische Kreditinstitute wenden weitgehend einen risikobasierten Ansatz an, und die durch die Dritte Geldwäscherichtlinie festgelegte Schwelle von 25% ist als objektives Kriterium hilfreich. Dadurch erhalten Institute ein klareres und angemessenes Bild der Kontrollaspekte aus gesellschaftsrechtlicher Sicht in Bezug auf einen Kunden in Fällen von direktem Eigentum. Allerdings schlägt die Kommission vor, die gleiche Schwelle auch auf höheren Konzernebenen anzuwenden, wenn der Kunde Teil einer vielschichtigen Unternehmensstruktur ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach der FATF sowie den meisten Geldwäschegesetzen in den Mitgliedstaaten heute die 25%-ige Schwelle nur für eine direkte Beteiligung vorgesehen ist. Für weitere Ebenen der Beteiligung und der Kontrolle in der Eigentumskette legt die FATF keine Schwelle fest. Dies impliziert, dass für indirekte Beteiligungsebenen das Verständnis des Begriffs der „Kontrolle“ der Definition nach dem Gesellschaftsrecht entspricht. Die FATF-Standards bilden auch die Basis für Eigentumsschwellen in den Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit.

Im Interesse der Verpflichteten sollte die für die Vierte Geldwäscherichtlinie gewählte Definition des Begriffs „Kontrolle“ der FATF-Definition entsprechen, um einen einheitlichen internationalen Ansatz zu gewährleisten.

Da der von der Kommission gewählte Ansatz aus gesellschaftsrechtlicher sowie kontrolltechnischer Sicht zudem wenig Erfolg hinsichtlich der Aufdeckung der letztlich das Unternehmen steuernden Person(en) verspricht und zudem nicht im Einklang mit den FATF-Standards steht, **schlägt die Deutsche Kreditwirtschaft vor, dass Artikel 3 Absatz 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprechend geändert wird.**

2. Drittstaatenäquivalenzliste (Art. 6 in Verbindung mit Art. 25, 38 und 42)

Inhalt:

Im Entwurf wird vorgeschlagen, das Verfahren zur positiven „Gleichwertigkeit“ von Drittstaaten (so genannte „weiße Liste“) abzuschaffen. Als Begründung führt die Europäische Kommission aus, dass die Kundensorgfaltspflichten künftig stärker nach dem Risiko ausgerichtet würden und dadurch die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen aufgrund rein geographischer Faktoren an Bedeutung verliere.

Dennoch fordert die Kommission die Verpflichteten dazu auf, bei ihren geschäftspolitischen Entscheidungen Länderrisiken zu berücksichtigen.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Die Deutsche Kreditwirtschaft kritisiert die von der Kommission vorgesehene Abschaffung der weißen Liste. Sie hält die Gleichwertigkeit von Drittlandsregelungen sowie eine aktuelle Liste für unabdingbar für die Verpflichteten, da sowohl die geltende Dritte als auch der Entwurf der Vierten Geldwäscherichtlinie (z. B. in Art. 25, 38 und 42) zahlreiche Verweise auf die Frage der Gleichwertigkeit von Drittlandsregelungen enthalten. Im neuen Text wird die Gleichwertigkeit von Drittstaaten weiterhin als geographischer Faktor für das Risiko betrachtet. Deshalb ist es von größter Bedeutung, eine Liste von Ländern, die überall in der EU als gleichwertig gelten, zu unterhalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass unterschiedliche Bewertungen von Drittländern, die durch verschiedene nationale Regulierungsbehörden erfolgen, bei den Verpflichteten Verwirrung stiften. Eine qualitative und regelmäßig aktualisierte Liste auf der Basis der von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission gemeinsam durchgeführten Recherche und Analyse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Drittländern liefert objektive Kriterien, die Institute in ihre jeweiligen internen Sicherungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung integrieren können. Diese Art von Informationen zu Länderrisiken läuft einem erfolgreichen risikobasierten Ansatz bei Finanzinstituten nicht zuwider, sondern unterstützt ihn.

Noch hilfreicher wäre es, wenn die Kommission oder die Europäischen Aufsichtsbehörden das Verfahren auf die Veröffentlichung einer **qualifizierten und aktualisierten „schwarzen Liste“** von Ländern, die die äquivalenten EU-Standards nicht einhalten (vergleichbar mit der Art von Liste, die von der FATF veröffentlicht wird), umstellen würde. Dies würde gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Verpflichteten schaffen, nicht zuletzt im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz bei globalen Geschäften. **Im Lichte der vorstehenden Ausführungen schlägt die Deutsche Kreditwirtschaft vor, Artikel 6 zu ändern.**

Falls die EU-Behörden die Veröffentlichung der oben vorgeschlagenen „schwarzen Liste“ ablehnen, sollte zumindest **für Zwecke der Gleichwertigkeit von Drittlandsregelungen eine „weiße Liste“ beibehalten werden**, die bindende Wirkung für alle Mitgliedstaaten hat. Änderungen hierzu sollten im Rahmen eines regelmäßigen und ordnungsgemäßen Konsultationsverfahrens eingeführt werden.

Zudem schlägt die Deutsche Kreditwirtschaft vor, den Umfang des Konsultationsverfahrens zu erweitern bzw. zu steigern, damit Bewertungen bestehender und anderer/neuer Drittlandssysteme durch Experten und Marktteilnehmer – darunter auch aus der europäischen Kreditwirtschaft – bei gleichzeitiger regelmäßiger Aktualisierung der Liste(n) schneller berücksichtigt werden könnten.

3. Nationale und supranationale Risikobewertungen (Art. 6 und 7)

Inhalt:

Im Vorschlag werden die Europäischen Aufsichtsbehörden aufgefordert, die bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU zu bewerten und dazu Stellung zu nehmen. Außerdem sollen die Europäischen Aufsichtsbehörden Orientierungshilfen für Mitgliedstaaten und Finanzinstitute

dazu entwickeln, welche Faktoren bei vereinfachten und verstärkten Kundensorgfaltspflichten und bei einer Beaufsichtigung nach dem risikobasierten Ansatz berücksichtigt werden sollen.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die angestrebte Ausweitung des risikobasierten Ansatzes auf die Arbeit von nationalen Aufsichtsbehörden, einschließlich der vorgesehenen nationalen und supranationalen Risikobewertungen, um eine größere Sensibilisierung für die potenziellen Gefahren für die Kreditwirtschaft insgesamt zu erreichen. Der risikobasierte Ansatz ist erfolgreich, weil er eine angemessene Behandlung der Risiken und eine entsprechende Allokation der verfügbaren Ressourcen sicherstellt. Die Risikoanalyse der Finanzinstitute zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat von dem risikobasierten Ansatz sehr profitiert, da sie auf eine stärker fokussierte Suche nach riskanten Transaktionen und/oder Kunden ausgerichtet werden konnte. Deshalb ist es wichtig, die in verschiedenen Bereichen bestehenden Risiken zu berücksichtigen, insbesondere diejenigen für kleinere oder spezialisierte Kredit- bzw. Finanzinstitute mit weniger riskanten Geschäftsmodellen wie beispielsweise dem Leasinggeschäft und Konsumentenkredit, so wie es in der Durchführungsrichtlinie Nr. 2006/70/EG festgestellt wird. Die Deutsche Kreditwirtschaft möchte jedoch betonen, dass Risikobewertungen nicht zur Schaffung „harter“ Risikoindikatoren führen sollten. Insbesondere die Erstellung eines Beispielkatalogs für Risikofaktoren im Bereich der Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung sowie für vereinfachte und verstärkte Kundensorgfaltspflichten birgt die Gefahr, dass die aufgelisteten Beispiele von den Regulierungsbehörden und Prüfern als harte und statische Indikatoren angesehen werden, die institutsintern schematisch abgeprüft werden müssen, auch wenn diese für manche Institute – aufgrund ihrer spezifischen Geschäftsmodelle – keine Relevanz besitzen.

Es ist deshalb wichtig, dass sie indikative Beispiele bleiben und nicht generalisiert werden (deshalb kritisieren wir die Ausführungen in Artikel 14 und 16 sowie in den Anhängen II und III des Vorschlages) und deren Verwendung als Indikatoren nicht zwingend vorgeschrieben wird. Ohnehin wären nach unserer Ansicht die aufgelisteten Beispiele in Leitlinien der (nationalen) Kreditwirtschaft besser aufgehoben.

4. Anwendung der Kundensorgfaltspflichten bei geringem Risiko (Art. 12 Abs. 2)

Inhalt:

Nach Artikel 12 Absatz 2 können Mitgliedstaaten gestatten, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Begünstigten erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Es ist unklar, ob die Feststellung, dass nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, in das Benehmen der Verpflichteten gestellt werden soll oder ob ein Anwendungsfall vereinfachter Sorgfaltspflichten nach Art. 13 Abs. 2 vorliegen muss, um die genannten Sorgfaltspflichten erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abschließen zu dürfen. Einzig praktikabel und sachgerecht ist es, dies der Risikoabwägung des Kreditinstituts anheim zu stellen, zumal hierdurch der Umfang

der Sorgfaltspflichten nicht reduziert wird und die vereinfachten Sorgfaltspflichten nur in sehr geringem Umfang Anwendung finden dürfen.

5. Kundensorgfaltspflichten während einer Geschäftsbeziehung (Art. 12 Abs. 5)

Inhalt:

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten ihren Sorgfaltspflichten nicht nur bei allen neuen Kunden, sondern in angemessenen, dem Risiko entsprechenden Zeitabständen auch bei bestehenden Kunden nachkommen sowie immer dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Artikel 12 Absatz 5 lässt offen, welche Kundensorgfaltspflichten erfüllt werden sollen, da sich nicht alle für die Anwendung der Sorgfaltspflichten relevanten Daten, die im Rahmen des Kundenannahmeverfahrens gesammelt werden, nach Aufnahme bzw. im Laufe der Geschäftsbeziehung ändern werden. Die jetzige pauschale Regelung würde zu unnötigen und überflüssigen Arbeiten bei bestimmten, unverändert bleibenden Elementen (z. B. Geburtsdatum) führen. **Wir schlagen deshalb vor, Artikel 12 Absatz 5 entsprechend zu ändern**, oder eine Konkretisierung im Anhang herbeizuführen.

6. Vereinfachte Kundensorgfaltspflichten (Art. 15)

Inhalt:

In der überarbeiteten Richtlinie fehlen Regelbeispiele für vereinfachte Kundensorgfaltspflichten. Stattdessen müssen Entscheidungen darüber, wann und wie vereinfachte Kundensorgfaltspflichten angewendet werden sollen, von jedem Verpflichteten bzw. jedem Mitgliedsstaat für jede Kategorie vereinfachter Sorgfaltspflichten begründet werden.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Der Wegfall der Regelbeispiele vervielfacht den Aufwand bei der Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten auch in den Fällen, die europaweit einheitlich beurteilt werden können, wie z. B. Vertragsbeziehungen zu europäischen Behörden etc.. Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft sollten die Bestimmungen der Dritten Geldwäscherichtlinie zu vereinfachten Kundensorgfaltspflichten weiterhin gelten. Trotz der sehr detaillierten Regelungen haben sie sich für die Identifizierung von Situationen mit geringem Risiko im Rahmen der Risikoanalyse als hilfreich erwiesen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit staatlichen Behörden der Mitgliedstaaten als Kunden der Kreditinstitute. Wir sind deshalb der Meinung, dass Artikel 15 entfallen sollte. **Sollte die EU darauf bestehen, die Regelbeispiele zu vereinfachten Kundensorgfaltspflichten zu streichen, schlägt die Deutsche Kreditwirtschaft vor, Artikel 15 zumindest dahingehend zu ändern, dass darin eine Vorgabe verankert wird, wonach bestehende „Best Practices“ in den EU-Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Leitlinien zu vereinfachten Kundensorgfaltspflichten durch die europäischen Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen sind.**

7. Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 16)

Inhalt:

Nach dem Vorschlag der Kommission sind Geschäftsbeziehungen ohne persönliche Kontakte nicht mehr automatisch Auslöser verstärkter Sorgfaltspflichten und werden stattdessen in Anhang III als Anhaltspunkt für ein potenziell höheres Risiko aufgeführt.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Hinsichtlich der verstärkten Sorgfaltspflichten begrüßt die Deutsche Kreditwirtschaft die Stärkung des risikobasierten Ansatzes durch den Wegfall der automatischen Anwendung von verstärkten Maßnahmen auf Geschäftsbeziehungen ohne persönliche Kontakte. Dies ist für die Weiterentwicklung aller Projekte zur Entmaterialisierung von Bankgeschäften von großer Bedeutung. Nicht sachgerecht ist hingegen die Aufzählung der Risikofaktoren im Anhang III, weil die Aufzählung von Beispielen für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikofaktoren sowie vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten die Gefahr birgt, dass diese in den Augen der Aufseher und Prüfer zu „harten“ und statischen Indikatoren werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu „nationale und supranationale Risikobewertungen“ vorne). Auch bei Vorliegen bestimmter im Anhang III genannter Risikofaktoren sollte es deshalb zulässig sein, dass die Verpflichteten sich auf „qualifizierte“ Dokumente (z.B. eine notarielle Urkunde) verlassen, um den Sorgfaltspflichten nachzukommen. **Wir sind der Ansicht, dass Art. 16 Abs. 4 gestrichen werden sollte. Sollte die EU darauf bestehen, den Europäischen Aufsichtsbehörden ein Mandat hinsichtlich verstärkter Sorgfaltspflichten zu erteilen, regen wir an, Artikel 16 zumindest entsprechend abzuändern.**

8. Neue Definition politisch exponierter Personen (PEP) (Art. 18 ff. i. V. m. Art. 3 Abs. 7 lit. b, c und e)

Inhalt:

Der Vorschlag erweitert die Vorschriften über den Umgang mit politisch exponierten Personen (PEP), d. h. Personen, die aufgrund der von ihnen ausgeübten öffentlichen Ämter möglicherweise ein höheres Risiko darstellen. Erfasst werden auch (zusätzlich zu ausländischen PEP mit Ämtern außerhalb der EU)

- PEP aus der EU (d. h. Personen, welche in einem Mitgliedstaat wichtige öffentliche Ämter bekleiden) sowie
- PEP, die für internationale Organisationen tätig sind. Gemäß Art. 3 Abs. 7 lit. c gelten auch als PEP „Personen, die bei einer internationalen Organisation ein wichtiges Amt bekleiden oder mit einem solchen betraut wurden“. Gemeint sind im Wesentlichen Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder Inhaber einer vergleichbaren Funktion bei einer internationalen Organisation.

Diese PEP-Definition umfasst u. a. Staatschefs, Regierungsmitglieder, Parlamentsabgeordnete und Richter von obersten Gerichtshöfen im Sinne der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG und wird nun vollständig durch Art. 3 Abs. 7 der Vierten Geldwäscherichtlinie geregelt.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die Erkenntnis der Kommission, dass die Europäische Union eine politische Union ist, sowie die Definition von inländischen PEP als Personen, die von einem Mitgliedstaat mit einem politischen Mandat betraut wurden. Kreditinstitute haben so die Möglichkeit, andere Risikofaktoren (z. B. das Korruptionsniveau in einem Mitgliedstaat) zu berücksichtigen, und können dadurch ihre Ressourcen auf mit höheren Risiken verbundene PEP konzentrieren. Hierdurch wird den Verpflichteten zumindest ermöglicht, das Ausmaß des durch die Einbeziehung der inländischen PEP in den Geltungsbereich der Vierten Geldwäscherichtlinie entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwands partiell zu kompensieren. Der Einheitlichkeit halber sollte allerdings die Definition von „PEP“ präzisiert werden. Denn die Anforderung, eine PEP risikosensitiv zu bewerten und ihre Familienmitglieder und ihr sonst nahe stehende Personen zu identifizieren, stellt für die Verpflichteten eine große Herausforderung dar.

Daher würden wir es begrüßen, wenn die EU **eine regelmäßig aktualisierte Liste (zumindest EU-interner) PEP zusammenstellen und veröffentlichen** würde, damit die Verpflichteten diese als wesentliches Instrument unabhängig von bei kommerziellen Anbietern erhältlichen Listen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten benutzen könnten. Eine Liste dieser Art würde die Identifizierung einer PEP, ihrer Familienmitglieder sowie insbesondere der ihr nahe stehenden Personen in jedem Mitgliedstaat erleichtern. Falls die EU-Behörden nicht in der Lage sein sollten, eine PEP-Liste mit den Namen der Funktionsträger zur Verfügung zu stellen, sollte die Richtlinie jedenfalls um einen Anhang ergänzt werden, der **die maßgeblichen Funktionen/Kategorien politisch exponierter Personen in der EU und allen Mitgliedstaaten aufzählt**.

Zudem sollte die Definition von „**Partner**“ in Art. 3 Abs. 7 lit. e (ii) sich an dem Geltungsbereich der 3. Geldwäscherichtlinie orientieren, indem sie die in den Mitgliedstaaten existierenden nationalen Besonderheiten angemessen berücksichtigt. Auch sollte die **Definition internationaler Organisationen** präzisiert werden, damit sie nicht sämtliche international agierende private Organisationen erfasst.

9. Datenschutz (Art. 42)

Inhalt:

Der Entwurf der Vierten Geldwäscherichtlinie enthält Vorschriften, die auf eine Verdeutlichung des Verhältnisses zwischen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einerseits und **Datenschutzpflichten** andererseits abzielen. Zudem versucht der jüngste Vorschlag der Europäischen Kommission zur Modernisierung des EU-Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten, weitere Klarstellungen hinsichtlich einiger komplexer Fragestellungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Kreditinstitute und die Erfüllung der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu liefern. Der Entwurf der Vierten Geldwäscherichtlinie erkennt die Notwendigkeit eines angemessenen Ausgleichs zwischen der Etablierung robuster Verfahren, Kontrollen und Präventivmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf der einen und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen auf der anderen Seite an. Der Vorschlag behauptet von sich, voll und ganz mit den jüngsten Datenschutzvorschlägen der Kommission (die zurzeit im Europäischen Parlament erörtert werden) in Einklang zu stehen, bei denen eine spezielle Bestimmung (Art. 21 des Datenschutz-Grundverordnungsentwurfs) die EU oder die Mitgliedstaaten zum Erlass von Rechtsvorschriften ermächtigt, die die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Pflichten und Rechte aus einer Reihe von Gründen (u. a. Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten) beschränken.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist der Auffassung, dass deutlich widersprüchliche Ziele und Anforderungen zwischen Geldwäschebekämpfungs- und Datenschutzrecht bestehen. Einerseits erfordern die Kundensorgfaltspflichten die Erfassung aller notwendigen Daten zur Sicherstellung valider Informationen über den Kunden und die von ihm abgewickelten Transaktionen, um zu verhindern, dass die Geschäftsbeziehung und das Kreditinstitut zu Zwecken der Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Andererseits ist die Erfassung von Informationen, die angemessen, relevant und für die Datenverarbeitung zum vereinbarten Zweck nicht unverhältnismäßig sind, ein anerkannter Grundsatz zum Schutz kundenbezogener Daten. Die Möglichkeit, Kundendaten rechtssicher zu verarbeiten, ist für die Finanzindustrie in der EU von zentraler Bedeutung. Da allerdings beide Rechtsinstrumente zur gleichen Zeit aktualisiert werden, gilt es, den Rechtsrahmen für die Finanzbranche in Hinblick auf den Umgang aus Sicht des Compliance-Risikomanagements eindeutig und konsequent zu gestalten, was eine Beseitigung möglicher Inkonsistenzen zwischen EU-Datenschutzrecht und den Anforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie sowie anderen nationalen, europäischen und internationalen Regelungen oder Standards voraussetzt.

10. Rückmeldung/Feedback (Art. 43 Abs. 3)

Inhalt:

Nach dem Entwurf sollen Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass eine zeitnahe Rückmeldung zur Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und zu den daraufhin getroffenen Maßnahmen an den Meldenden erfolgt, soweit dies praktikabel ist.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Der Kommissionsvorschlag bleibt hinter den Erfordernissen für eine Stärkung der Rückmeldungsregelung zurück. Die Deutsche Kreditwirtschaft erachtet die Formulierung der Feedback-Pflicht im neuen Art. 43 als zu unverbindlich. **Der Wortlaut des Art. 43 Abs. 3 sollte daher im Sinne einer verbindlichen Rückmeldepflicht der zuständigen Behörden gegenüber den Verpflichteten geändert werden.**

B. Weitere Aspekte (in der Reihenfolge der Artikel):

1. Geltungsbereich – Immobilienmakler für Kauf- und Mietobjekte (Art. 2 Abs. 1 (3) (d))

Inhalt:

Nach Artikel 2 Absatz 1 (3) (d) des Vorschlages gelten auch Immobilienmakler als Verpflichtete im Sinne der Richtlinie, ohne dass zwischen ihren konkreten Aktivitäten differenziert wird. Darüber hinaus soll sich der Geltungsbereich im Gegensatz zur 3. Geldwäscherichtlinie auch auf Makler für Vermietungen („letting agents“) erstrecken.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Im Vorschlag wird nicht berücksichtigt, dass sich die Aktivitäten von Immobilienmaklern in den EU-Mitgliedstaaten stark voneinander unterscheiden und dass sich die Immobilienmakler daher in sehr unterschiedlichem Maße der Gefahr der Verwicklung in Geldwäscheaktivitäten aussetzen. So besteht die Aufgabe eines Immobilienmaklers in Deutschland nur darin, Käufer und Verkäufer von Immobilien zusammenzubringen und auf den Abschluss eines Kaufvertrages hinzuarbeiten. Der formale Abschluss des Vertrages sowie die mit der Eigentumsübertragung der Immobilie verbundenen Geldtransaktionen zwischen Käufer und Verkäufer finden jedoch zwingend vor einem Notar statt, der auch die Identität der Vertragsparteien dem Geldwäscherecht entsprechend überprüft. Daher ist nicht klar, welche konkreten Geldwäscheaktivitäten bei der Ausführung von Sorgfaltspflichten, insbesondere der Kundenidentifizierung, durch Immobilienmakler erkannt werden könnten. Anders ist die Situation in anderen Mitgliedstaaten, in denen Immobilienmakler nicht nur die interessierten Parteien zusammenbringen, sondern auch selbst (wie in Deutschland die Notare) die mit der Eigentumsübertragung der Immobilie verbundenen Geldtransaktionen (namentlich die Kaufpreiszahlung) ausführen. Aus diesem Grund sollte die Vierte Geldwäscherichtlinie zwischen den unterschiedlichen von Immobilienmaklern ausgeübten Tätigkeitsfeldern in den verschiedenen Mitgliedstaaten differenzieren.

Insbesondere in Bezug auf Makler für Vermietungen lässt sich der Zeitpunkt schwer festlegen, zu dem man annehmen kann, dass eine Geschäftsbeziehung mit einem Interessenten etabliert wird (gilt eine Geschäftsbeziehung als bereits vorhanden, wenn ein Interessent ein Mietobjekt bloß besucht?). Darüber hinaus ist es höchst fragwürdig, ob die Identifizierung der Vertragsparteien in einem Vermietungsgeschäft überhaupt zu irgendwelchen relevanten Ergebnissen führen kann, die (außer im Luxussegment) geeignet sind, Geldwäscheaktivitäten verhindern. Daher spricht sich die Deutsche Kreditwirtschaft dafür aus, von einer Einbeziehung von Maklern für Vermietungen in den Geltungsbereich der Richtlinie abzusehen oder zumindest einen entsprechend hohen Schwellenwert vorzusehen. **Der Artikel sollte entsprechend geändert werden.**

2. Rolle der EBA, der ESMA und der EIOPA in der weiteren Konkretisierung der Regelungen (Art. 42 Abs. 5, Art. 7 und Art. 57 Abs. 3)

Inhalt:

Der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „EBA“), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend „EIOPA“) und der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachstehend „ESMA“) soll die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Art zusätzlicher Maßnahmen zu entwerfen (in den Fällen, in denen ein einer Finanzgruppe angeschlossenes Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittland an der Anwendung gruppenweiter Grundsätze gehindert wird), die geeignet sind, dem Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen. Sind die zusätzlichen Maßnahmen nicht ausreichend, so sollen die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats die Möglichkeit zusätzlicher aufsichtlicher Maßnahmen prüfen, einschließlich der Möglichkeit, die Finanzgruppe zur Einstellung ihrer Geschäfte im Aufnahmestaat aufzufordern. Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollen auch die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden fördern. Schließlich sollen sie Leitlinien über die Art der Verwaltungsmaßnahmen und –sanktionen und die Höhe der Geldstrafen, die gegenüber den Verpflichteten ergriffen bzw. verhängt werden, veröffentlichen.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Die Deutsche Kreditwirtschaft weist darauf hin, dass die auf EBA, EIOPA und ESMA übertragenen Aufgaben weder zu Regulierungsüberschneidungen noch zu unnötigen Doppelarbeiten bei bewährten Normsetzungsprozessen führen und spezifische nationale Standards nicht abschaffen, sondern ggf. als ausschließlich als „Dach“ darüber dienen sollten.

3. Korrespondenzbankbeziehungen (Art. 17)

Inhalt:

Die Kommission sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen zu Korrespondenzinstituten aus Drittländern vorschreiben.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Nach Ansicht der Deutschen Kreditwirtschaft sollten Korrespondenzinstitute aus Drittländern, deren Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf dem Katalog der 40 FATF-Empfehlungen basieren, den verstärkten Sorgfaltspflichten nicht automatisch unterworfen werden, da dies dem Sinn und Zweck eines risikobasierten Ansatzes zuwiderlaufen würde. **Daher regt die Deutsche Kreditwirtschaft eine entsprechende Änderung des Art. 17 an.**

4. Zeitlich begrenzte Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten bei ehemaligen politisch exponierten Personen (Art. 22)

Inhalt:

Gemäß Art. 22 müssen die Verpflichteten angemessene und risikoabhängige verstärkte Sorgfaltspflichten für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Beendigung der Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes weiterhin erfüllen.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die Zeitbegrenzung bei der Verpflichtung, verstärkte Sorgfaltspflichten bei ehemaligen politisch exponierten Personen zu erfüllen. Ein Zeitraum von 18 Monaten wird jedoch als überzogen erachtet und hätte einen unangemessen erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Verpflichteten zur Folge. Zumal sich in einigen Mitgliedstaaten ein Zeitraum von zwölf Monaten als ausreichend und praktikabel erwiesen und bereits etabliert hat.

5. Ausführung durch Dritte (Art. 24 und 26)

Inhalt:

Der Richtlinienentwurf beschränkt die Einschaltung Dritter auf die Erfüllung der in Artikel 11 Abs. 1 Buchstaben a bis c festgelegten Anforderungen.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Die Beschränkung auf einzelne Pflichten aus dem Katalog der „normalen“ Sorgfaltspflichten und damit die Ausklammerung insbesondere verstärkter Sorgfaltspflichten und damit den PEP-assoziierten Obliegenheiten wird der Struktur der Sorgfaltspflichten in der Richtlinie nicht gerecht. So erfordert Art. 18 als „verstärkte Sorgfaltspflicht“ mit angemessenen Verfahren politisch exponierte Personen bestimmen zu können – und zwar bei **jeder** Kundenbeziehung. Erst bei Vorhandensein eines PEP-Status des Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten sind weitere (tatsächliche verstärkte) Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen (Art. 18 (b) bis (d)). **Auch vor dem Hintergrund, dass gem. Art. 24 die endgültige Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher Anforderungen – ob an Dritte übertragen oder nicht – beim Verpflichteten verbleibt, schlagen wir eine entsprechende Änderung von Art. 24 und 26 Abs. 1 vor.**

6. Schutz von Mitarbeitern der Verpflichteten (Art. 37)

Inhalt:

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Angestellten von Verpflichteten der Geldwäscherichtlinie vor Bedrohungen insbesondere durch die Angezeigten und sonstige Kriminelle zu schützen.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Der Ansatz des Arbeitnehmerschutzes ist zu begrüßen, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Bedrohungen von Geldwäschebeauftragten und sonst auf den Formularen der Verdachtsmeldungen aufgeführten Mitarbeitern gekommen ist. Es wird daher vorgeschlagen, Art. 37 dahingehend zu ergänzen, dass - zum Schutz der Mitarbeiter der Verpflichteten – Verdachtsmeldungen keine meldende Person oder Unterschrift benötigen, sondern nur durch einen Unternehmensstempel oder einen Zahlencode, der der FIU vorab als Kennung bekanntzugeben ist, „unterschrieben“ werden können.

7. Zusammenarbeit zwischen zentralen Meldestellen und Zugriff auf Auskunft über Geschäftsbeziehungen (Art. 40)

Inhalt:

Der Vorschlag der Kommission stärkt die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zentralen Meldestellen, deren Aufgaben darin bestehen, Verdachtsmeldungen in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entgegenzunehmen, auszuwerten und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Art. 40 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichteten die Einrichtung von Systemen vorschreiben, die es ihnen ermöglichen, auf Anfragen der zentralen Meldestellen oder anderer Behörden vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der vergangenen fünf Jahre unterhalten haben und welche Art diese Geschäftsbeziehung ist oder war.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Die Deutsche Kreditwirtschaft versteht das Interesse der Behörden an Mechanismen zur zeitnahen Erkennung, ob natürliche oder juristische Personen Konten besitzen oder kontrollieren. Es ist jedoch wichtig, dass die zugängliche Information nicht über Kundenstammdaten zu Konten hinausgeht. Zudem sollte der bislang übliche Zeitraum der vergangenen drei Jahre nicht überschritten werden, da dies wenig effizient, unverhältnismäßig aufwändig und nicht vereinbar mit der von datenschutzrechtlicher Seite her gebotenen Datensparsamkeit wäre.

8. Gruppenweite Aufsicht und Einhaltung der Vorschriften (Art. 42 und Art. 27)

Inhalt:

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen die Mitgliedstaaten gruppenangehörigen Verpflichteten vorschreiben, gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren einzurichten, darunter Datenschutzstrategien sowie Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zudem sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats und Aufnahmemitgliedstaats miteinander zusammenarbeiten, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie zu gewährleisten.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die breitere Auslegung des Begriffs „Gruppe“ sowie den vorgeschriebenen Austausch von Information innerhalb einer Gruppe. Allerdings kritisieren wir, dass der Vorschlag der Kommission keine Regelungen zu der Frage vorsieht, welche Informationen (Liste politisch exponierter Personen, Verdachtsmeldungen, usw.) zu Zwecken der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Finanzkriminalität ausgetauscht werden können, und wer innerhalb der Gruppe (z. B. Compliance-Beauftragter) Zugang zu den Informationen haben soll.

Ferner begrüßen wir die Vorschriften in Art. 27, die die Aufsichtsbefugnisse klären und Maßnahmen/Mechanismen zur Vermeidung von Konflikten zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmestaates und zur Förderung wirksamer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wirkungsvoll angehen.

9. Harmonisierung von Sanktionen (Art. 55 ff.)

Inhalt:

Die Kommission schlägt die weitere Harmonisierung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen vor: Die Mitgliedstaaten sollen Verwaltungssanktionen für systematische Verstöße gegen zentrale Vorschriften, insbesondere die Sorgfaltspflichten sowie die Pflicht zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen, zur Meldung verdächtiger Transaktionen und zur Durchführung interner Kontrollen, vorsehen.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt den Hinweis auf „systematische Verstöße“, hält aber die vorgesehenen Sanktionen insbesondere vor dem Hintergrund der zum Teil wenig präzisen Normbefehle für deutlich zu weitgehend.

10. Pflicht zur Einrichtung eines Whistleblowing-Verfahrens (Art. 58 Abs. 3)

Inhalt:

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vorschreiben, dass sie angemessene Verfahren einrichten, über die ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können.

Standpunkt der Deutschen Kreditwirtschaft:

Viele Kreditinstitute haben sogenannte Whistleblowing-Verfahren bereits eingerichtet. Jedoch gilt es zu bedenken, dass dieses Thema höchst sensibel ist. Der Erfolg und die Wirksamkeit solcher Verfahren hängen im Wesentlichen von dem soziokulturellen Umfeld, dem historischen Kontext und der Unternehmenskultur ab, in denen solche Verfahren etabliert werden. Nach Ansicht der Deutschen Kreditwirtschaft sollte die EU davon absehen, eine bindende Vorschrift einzuführen, und es stattdessen in das Ermessen der Mitgliedstaaten und der einzelnen Institute stellen, Whistleblowing-Verfahren einzurichten. Sollte es bei

der verpflichtenden Einrichtung bleiben, sollte die Vorschrift in Art. 58 Abs. 3 im Einklang mit den Bestimmungen des neuen Art. 70 des CRD IV formuliert werden und nicht zu einer Verdopplung der Pflichten für die Kreditinstitute führen. Die Vorschriften sollten verhältnismäßig sein und die Größe und Komplexität der Verpflichteten berücksichtigen.

11. Liste anerkannter Identifizierungsdokumente (Zusätzlicher Verbesserungsvorschlag):

Die Deutsche Kreditwirtschaft regt an, in einem Anhang zur künftigen überarbeiteten Richtlinie eine harmonisierte Liste EU-weit anerkannter Identifizierungsdokumente (oder Kategorien davon) aufzuführen, die von den Mitgliedstaaten ausgestellt werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die PRADO-Datenbank des Rates hin, die nützliche Hinweise für die Zusammenstellung einer solchen Liste liefern könnte. Die Liste würde die risikobasierte Kundenidentifizierung durch Kreditinstitute auch in einem grenzüberschreitenden Kontext erheblich erleichtern und würde die Nutzung der aufgeführten Identifizierungsdokumente in jedem Mitgliedstaat erlauben – auch wenn einige Merkmale den nationalen Vorschriften für Identifizierungsdokumente nicht entsprechen.

Eine Liste EU-weit anerkannter von den Mitgliedstaaten ausgestellter Identifizierungsdokumente sollte jedoch folgende Kriterien beachten:

- Die Liste sollte nur bestehende von den Mitgliedstaaten ausgestellte Dokumente enthalten und nicht darauf abzielen, nationale Identifizierungsdokumente zu harmonisieren oder dafür neue Anforderungen einzuführen.
- Die Liste sollte nicht abschließend sein, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, neue Dokumente nach eigenem Ermessen anzuerkennen, und um zu vermeiden, dass ein auf nationaler Ebene benutztes Dokument für die Zwecke der Geldwäschebekämpfung nicht anerkannt wird, weil es in der Liste nicht aufgeführt wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein System, bei dem die Mitgliedstaaten die Kommission über die jeweils eingesetzten Dokumente informieren, Rechtsunsicherheit für die Kreditinstitute schaffen könnte, wenn ein Mitgliedstaat Information über seine Dokumente nicht an die Kommission leiten würde.
- Die Liste sollte sich nur unmittelbar mit den Identifizierungsdokumenten nicht aber mit den damit verbundenen biometrischen Daten befassen.
